

## **Satzung der Gemeinde Schwedeneck über die Bildung eines Jugendbeirates**

Aufgrund des § 4 i.V.m. §§ 47d und 47e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2015 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 200, 203), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.03.2023 folgende Satzung für den Jugendbeirat der Gemeinde Schwedeneck erlassen:

### **§ 1**

#### **Grundsätzliches und Rechtsstellung**

1. In der Gemeinde Schwedeneck wird ein Jugendbeirat gegründet. Er nimmt die Interessen sowie Belange der Kinder und Jugendlichen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der allgemeinen Lebensverhältnisse der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Schwedeneck.
2. Der Jugendbeirat ist kein Organ der Gemeinde.
3. Der Jugendbeirat erfüllt seine Aufgaben unabhängig, parteipolitisch neutral und ist konfessionell sowie weltanschaulich nicht gebunden.
4. Die Mitglieder des Jugendbeirates sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 2**

#### **Aufgaben und Ziele**

1. Die Aufgabe des Jugendbeirates ist gem. § 47d GO die Beteiligung von Jugendlichen in der Gemeinde Schwedeneck.
2. Der Jugendbeirat vertritt die besonderen Interessen und Belange der jüngeren Mitbürgerinnen und Mitbürger der Gemeinde Schwedeneck. Zu den Aufgaben des Jugendbeirates zählen insbesondere
  - die Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit in der Gemeinde Schwedeneck,
  - die Beratung über Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an die Gemeinde Schwedeneck, die die Interessen und Wünsche der Jugendlichen betreffen,
  - die Funktion als Ansprechpartner für Jugendliche in Schwedeneck innezuhaben und deren Interessen gegenüber der Gemeinde Schwedeneck wahrzunehmen.
3. Der Jugendbeirat führt eigenständig Öffentlichkeitsarbeit durch und informiert Jugendliche zu relevanten Themen.

4. Die Jugendlichen im Jugendbeirat sollen im Rahmen des geltenden Rechts nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten eigenständig und eigenverantwortlich arbeiten können.

### **§ 3**

#### **Zusammenarbeit mit den Organen der Gemeinde Schwedeneck**

1. Die Organe der Gemeinde fördern und unterstützen den Jugendbeirat in seinem Wirken und unterrichten ihn bei allen Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.
2. Der Sozialausschuss ist Ansprechpartner für den Jugendbeirat.
3. Der Jugendbeirat hat das Recht, in der Gemeinde in der Gemeindevertretung und deren Ausschüssen in allen Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen, Anträge zu stellen. Die Ausschüsse der Gemeindevertretung hören den Jugendbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten an, die die Anliegen der Jugendlichen der Gemeinde betreffen.
4. Die / der Vorsitzende oder ein vorher von ihr / ihm bestimmtes Beiratsmitglied hat das Recht, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen. Auf Wunsch ist ihr / ihm das Wort zu erteilen, sofern Belange von Jugendlichen berührt werden.
5. An den nichtöffentlichen Sitzungsteilen hat die / der Vorsitzende oder ein vorher von ihr / ihm bestimmtes Beiratsmitglied eine Teilnahme sowie Rede- und Antragsrecht, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die den Jugendbeirat betreffen und der Jugendbeirat in dieser Sache einen Beschluss gefasst hat.
6. Dem Jugendbeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den Sitzungen rechtzeitig zugestellt. Weitergehende gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, bleiben unberührt.
7. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Tagesordnungspunkt eine Angelegenheit des Jugendbeirates betrifft, entscheidet die Gemeindevertretung bzw. der zuständige Ausschuss durch Beschluss in der Sitzung.

### **§ 4**

#### **Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

1. Der Jugendbeirat besteht aus mindestens drei und höchstens acht gewählten Mitgliedern.
2. Wahlberechtigt sind alle Personen ab dem 12. Lebensjahr und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wobei die gewählten Mitglieder bis zum Ende der Wahlperiode des jeweiligen Beirates über das 18. Lebensjahr hinaus im Beirat tätig sein können, sowie sie nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

3. Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte ab dem 12. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn diese oder dieser seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Schwedeneck gemeldet ist, sowie kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) vorliegt.

## **§ 5**

### **Wahlzeit**

1. Die Wahlzeit des Jugendbeirates beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses. Gleichzeitig endet die Wahlzeit des bisherigen Jugendbeirates.
2. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Jugendbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister einberufen.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt die Kandidatin / der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach. In Ausnahmefällen kann eine Nachwahl erfolgen. Ein Mitglied scheidet aus dem Jugendbeirat aus, wenn es gegenüber der Gemeinde diesbezüglich eine schriftliche Erklärung abgibt.

## **§ 6**

### **Wahlverfahren**

1. Gewählt wird in einer Versammlung, zu der die wahlberechtigten Jugendlichen der Gemeinde Schwedeneck durch öffentliche Bekanntmachung eingeladen werden, nachdem der Wahltag zuvor durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem amtierenden Jugendbeirat bestimmt wurde. Die Bekanntmachung erfolgt in den zwei Ausgaben des Mitteilungsblattes, die vor dem Wahltag erscheinen. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Anwesenden beschlussfähig.
2. Die Wahlversammlung wird von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister geleitet. Für das gesamte Wahlverfahren sind die von der Amtsverwaltung etwaig erstellten Vordrucke zu verwenden. Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Fertigung der Wahlniederschrift sowie die Auszählung der Stimmen erfolgt durch Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen der Amtsverwaltung Dänischenhagen auf Anweisung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters. Die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Listenwahl.
3. Kandidatenvorschläge (eigene Kandidatur oder Vorschlag eines Dritten) werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten eingereicht - dies kann schriftlich nach der Bekanntgabe des Wahltermins oder auch mündlich in der Wahlversammlung selbst erfolgen. Schriftliche Wahlvorschläge sind bis spätestens eine Woche vor dem festgelegten Wahltermin bei der Amtsverwaltung Dänischenhagen, Sturenhagener Weg 14, 24229 Dänischenhagen einzureichen. Wird durch einen schriftlichen Wahlvorschlag ein Dritter als Kandidat vorgeschlagen, ist dieser

Vorschlag nur gültig, wenn der Kandidat / die Kandidatin hierzu schriftlich seine / ihre Zustimmung erteilt hat. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung. Ist eine Kandidatin / ein Kandidat verhindert, an der Wahlversammlung teilzunehmen, ist eine Wahl in Abwesenheit unter folgenden Voraussetzungen möglich: die Person muss wählbar sein (§ 4), die Kandidatur muss schriftlich vorliegen und es muss vor der Wahl eine schriftliche Erklärung der Kandidatin / des Kandidaten vorgelegt werden, dass die betreffende Person im Falle einer Wahl das Amt antreten würde.

4. Jede / Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. Es kann jeweils nur eine Stimme für eine Bewerberin / einen Bewerber abgegeben werden.
5. Die Stimmenausschüttung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgen durch die Mitarbeiter/innen der Amtsverwaltung Dänishengagen direkt nach dem Wahlgang. Sie sind öffentlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Jugendbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das ein Mitglied des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückliste.

## **§ 7**

### **Konstituierende Sitzung**

1. Die konstituierende Sitzung wird durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister öffentlich einberufen. Sie oder er leitet die Sitzung bis zur Wahl einer / eines Vorsitzenden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Der Jugendbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus:
  - der / dem Vorsitzenden
  - der / dem Stellvertreter/in
  - der / dem Kassenwart/in

Außerdem kann der Beirat 2 Beisitzerinnen / Beisitzer in den Vorstand wählen.

Jedes Geschlecht sollte im Vorstand vertreten sein.

3. Der Vorstand kann um bis zu drei Mitglieder erweitert werden.
4. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Beirates aus.
5. Die / der Vorsitzende leitet den Beirat und vertritt den Vorstand nach außen.
6. Die Kassenwartin / der Kassenwart ist für die finanziellen Angelegenheiten des Jugendbeirates zuständig. Sie / er verwaltet die Einnahmen und tätigt die Ausgaben, für die eine ordnungsgemäße Geschäftsführung im Rahmen der zur

Verfügung stehenden Mittel notwendig ist. Über Einnahmen und Ausgaben, die über die Geschäftsführung hinausgehen, beschließt der Jugendbeirat.

7. Mitglieder des Vorstandes können aus besonderen Gründen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Beiratsmitglieder von ihrem Amt abberufen werden.

## **§ 8**

### **Einberufung des Jugendbeirates**

1. Die Sitzungen des Jugendbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 47 Abs. 3 GO gilt entsprechend.
2. Der Jugendbeirat tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen.
3. Der Jugendbeirat erstattet einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht, der im Wege einer Sitzung der Gemeindevertretung Schwedeneck öffentlich vorgestellt wird. Grundsätzlich erfolgt die Berichterstattung im ersten Sitzungsquartal, es sei denn, die Sitzungsplanung der Gemeinde erfordert eine Verlegung.

## **§ 9**

### **Finanzbedarf**

1. Dem Jugendbeirat werden Haushaltsmittel für die Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeiten im Rahmen der Haushaltsberatungen der Gemeinde Schwedeneck zur Verfügung gestellt.
2. Der Jugendbeirat legt der Amtsverwaltung Dänischenhagen jeweils bis zum 01. März eines jeden Jahres einen prüffähigen Verwendungsnachweis für das abgelaufene Jahr vor.
3. Die oder der Vorsitzende sowie die Beiratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € je Sitzung.

## **§ 10**

### **Vorschriften des Kommunalwahlrechts**

Soweit diese Satzung keine oder keine ausreichenden Regelungen bzgl. des Wahlverfahrens enthält, sind die Vorschriften des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) und der Gemeinde und Kreiswahlordnung (GKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

## **§ 11**

### **Weitergehende Regelungen**

Soweit diese Satzung keine spezielle Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein.

## **§ 12**

### **Versicherungsschutz**

Für die Mitglieder des Jugendbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Nord (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwedeneck, den 29.03.2023

gez. Sönke-Peter Paulsen

Bürgermeister